

TE Vwgh Erkenntnis 2012/6/26 2008/22/0319

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2012

Index

E1E;

E6j;

001 Verwaltungsrecht allgemein;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

19/05 Menschenrechte;

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

59/04 EU - EWR;

Norm

12010E020 AEUV Art20;

62011CJ0256 Dereci VORAB;

MRK Art8;

NAG 2005 §21 Abs1;

NAG 2005 §81 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger, die Hofräte Dr. Robl und Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober und den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Perauer, über die Beschwerde des J in W, vertreten durch Mag. Dr. Ingrid Weber, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Rotenturmstraße 19, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 16. November 2007, Zl. 317.329/2-III/4/07, betreffend Niederlassungsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den am 4. Juli 2005 gestellten Antrag des Beschwerdeführers, eines serbischen Staatsangehörigen, auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Familiengemeinschaft mit seiner österreichischen Ehefrau gemäß § 21 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Z. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Z. 1 und § 30 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den am 4. Juli 2005 gestellten Antrag des Beschwerdeführers, eines serbischen Staatsangehörigen, auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Familiengemeinschaft mit seiner österreichischen Ehefrau gemäß Paragraph 21, Absatz eins,, Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 4, Ziffer eins und Paragraph 30, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG ab.

Begründend führte sie aus, dass der Beschwerdeführer am 12. Mai 2004 mit einem vom 6. Mai bis 5. August 2004 gültigen Visum C in Österreich eingereist und seit 8. Juni 2004 ohne Unterbrechung mit Hauptwohnsitz in Wien gemeldet sei. Am 9. Mai 2005 habe der Beschwerdeführer eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und am 4. Juli 2005 den gegenständlichen Antrag gestellt. Den Ausgang des Verfahrens habe der Beschwerdeführer entgegen der seit 1. Jänner 2006 gültigen Bestimmung des § 21 Abs. 1 NAG im Inland abgewartet. Begründend führte sie aus, dass der Beschwerdeführer am 12. Mai 2004 mit einem vom 6. Mai bis 5. August 2004 gültigen Visum C in Österreich eingereist und seit 8. Juni 2004 ohne Unterbrechung mit Hauptwohnsitz in Wien gemeldet sei. Am 9. Mai 2005 habe der Beschwerdeführer eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und am 4. Juli 2005 den gegenständlichen Antrag gestellt. Den Ausgang des Verfahrens habe der Beschwerdeführer entgegen der seit 1. Jänner 2006 gültigen Bestimmung des Paragraph 21, Absatz eins, NAG im Inland abgewartet.

Der Aufenthalt des Beschwerdeführers nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums sei unrechtmäßig und könne auch durch die Eheschließung mit einer österreichischen Staatsbürgerin nicht saniert werden. Die Ehefrau des Beschwerdeführers betreibe die Scheidung der zerrütteten Ehe, welche der Beschwerdeführer nur dem äußeren Schein nach bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aufrecht zu erhalten trachte. Die in diesem Zusammenhang relevierte Verschuldensfrage hinsichtlich der Zerrüttung sei in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Die vom Beschwerdeführer seit 15. Juni 2005 ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit sei spätestens seit 1. Jänner 2006 unerlaubt, weil der Beschwerdeführer weder über eine dafür erforderliche arbeitsmarktrechtliche Bewilligung noch über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfüge. Sein Aufenthalt gefährde deshalb schon bisher die öffentliche Ordnung gemäß § 11 Abs. 2 Z. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Z. 1 NAG. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums sei unrechtmäßig und könne auch durch die Eheschließung mit einer österreichischen Staatsbürgerin nicht saniert werden. Die Ehefrau des Beschwerdeführers betreibe die Scheidung der zerrütteten Ehe, welche der Beschwerdeführer nur dem äußeren Schein nach bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aufrecht zu erhalten trachte. Die in diesem Zusammenhang relevierte Verschuldensfrage hinsichtlich der Zerrüttung sei in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Die vom Beschwerdeführer seit 15. Juni 2005 ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit sei spätestens seit 1. Jänner 2006 unerlaubt, weil der Beschwerdeführer weder über eine dafür erforderliche arbeitsmarktrechtliche Bewilligung noch über einen entsprechenden Aufenthaltstitel verfüge. Sein Aufenthalt gefährde deshalb schon bisher die öffentliche Ordnung gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 4, Ziffer eins, NAG.

Besonders berücksichtigungswürdige humanitäre Gründe für eine Inlandsantragstellung habe der Beschwerdeführer im Verfahren bisher nicht releviert und könnten auch seitens der belangten Behörde nicht erkannt werden.

Für die Anwendung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Freizügigkeitsrichtlinie), erfülle der Beschwerdeführer die Voraussetzungen nicht.

Über die dagegen erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage durch die belangte Behörde erwogen:

Vorauszuschicken ist, dass die belangte Behörde den gegenständlichen, noch während der Geltung des am 31. Dezember 2005 außer Kraft getretenen Fremdenengesetzes 1997 - FrG gestellten Antrag zutreffend gemäß § 81 Abs. 1 NAG nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006) beurteilt. Vorauszuschicken ist, dass die belangte Behörde den gegenständlichen, noch während der Geltung des am 31. Dezember 2005 außer Kraft getretenen Fremdenengesetzes 1997 - FrG gestellten Antrag zutreffend gemäß Paragraph 81, Absatz eins, NAG nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 99 aus 2006,) beurteilt.

Dazu macht der Beschwerdeführer geltend, auch wenn gemäß § 81 Abs. 1 NAG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Verfahren nach den Bestimmungen des NAG zu Ende zu führen seien, sollte damit eine rückwirkende Gesetzesanwendung nicht in dem Sinn erfolgen, dass das Verfahren von Anbeginn neu "gewertet und geordnet werden müsste", weil der Beschwerdeführer aus der alten Gesetzeslage wohlerworbene Rechte ableite und ihm diese nicht entzogen werden könnten. Hätten die Behörden ohne unnötigen Aufschub entschieden, wäre jener Rechtszustand hergestellt, welcher nunmehr angestrebt werde. Vor Erlassung des NAG sei der Beschwerdeführer gemäß § 49 FrG als Angehöriger einer Österreicherin niederlassungsberechtigt und zur Inlandsantragstellung befugt gewesen. Dazu macht der Beschwerdeführer geltend, auch wenn gemäß Paragraph 81, Absatz eins, NAG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängige Verfahren nach den Bestimmungen des NAG zu Ende zu führen seien, sollte damit eine rückwirkende Gesetzesanwendung nicht in dem Sinn erfolgen, dass das Verfahren von Anbeginn neu "gewertet und geordnet werden müsste", weil der Beschwerdeführer aus der alten Gesetzeslage wohlerworbene Rechte ableite und ihm diese nicht entzogen werden könnten. Hätten die Behörden ohne unnötigen Aufschub entschieden, wäre jener Rechtszustand hergestellt, welcher nunmehr angestrebt werde. Vor Erlassung des NAG sei der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 49, FrG als Angehöriger einer Österreicherin niederlassungsberechtigt und zur Inlandsantragstellung befugt gewesen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass § 21 Abs. 1 NAG auch die Verpflichtung enthält, die Entscheidung über einen Erstantrag im Ausland abzuwarten. Dieser ab 1. Jänner 2006 bestehenden Verpflichtung kam der Beschwerdeführer unbestritten nicht nach. Der Umstand, dass die erstinstanzliche Behörde erst nach Inkrafttreten des NAG über den Antrag entschied, macht den vorliegenden Bescheid nicht rechtswidrig (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. April 2010, Zl. 2008/22/0419, mwN). Dem ist entgegenzuhalten, dass Paragraph 21, Absatz eins, NAG auch die Verpflichtung enthält, die Entscheidung über einen Erstantrag im Ausland abzuwarten. Dieser ab 1. Jänner 2006 bestehenden Verpflichtung kam der Beschwerdeführer unbestritten nicht nach. Der Umstand, dass die erstinstanzliche Behörde erst nach Inkrafttreten des NAG über den Antrag entschied, macht den vorliegenden Bescheid nicht rechtswidrig vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 15. April 2010, Zl. 2008/22/0419, mwN).

Gemäß § 21 Abs. 1 NAG hätte der Beschwerdeführer die Entscheidung über den gegenständlichen Erstantrag im Ausland abwarten müssen. Gemäß Paragraph 21, Absatz eins, NAG hätte der Beschwerdeführer die Entscheidung über den gegenständlichen Erstantrag im Ausland abwarten müssen.

Das Recht, den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung im Inland zu stellen und die Entscheidung darüber hier abzuwarten, kommt daher fallbezogen nur gemäß § 74 NAG in Betracht. Liegen die Voraussetzungen des § 72 NAG vor, so ist die in § 74 NAG ausnahmsweise vorgesehene Antragstellung im Inland zuzulassen, wobei diese Zulassung im Rechtsweg erzwungen werden kann. § 72 NAG stellt auf mit besonderen Gefährdungen bzw. Notlagen verbundene Lebensumstände eines Fremden ab, die dazu Anlass geben, diesem aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbewilligung zukommen zu lassen. Weiters liegen besonders berücksichtigungswürdige Fälle im Sinn dieser Bestimmung dann vor, wenn - ausnahmsweise - ein aus Art. 8 EMRK direkt abzuleitender Anspruch (etwa auf Familiennachzug) besteht (vgl. das schon zitierte Erkenntnis vom 15. April 2010, mwN). Das Recht, den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung im Inland zu stellen und die Entscheidung darüber hier abzuwarten, kommt daher fallbezogen nur gemäß Paragraph 74, NAG in Betracht. Liegen die Voraussetzungen des Paragraph 72, NAG vor, so ist die in Paragraph 74, NAG ausnahmsweise vorgesehene Antragstellung im Inland zuzulassen, wobei diese Zulassung im Rechtsweg erzwungen werden kann. Paragraph 72, NAG stellt auf mit besonderen Gefährdungen bzw. Notlagen verbundene Lebensumstände eines Fremden ab, die dazu Anlass geben, diesem aus humanitären Gründen eine Aufenthaltsbewilligung zukommen zu lassen. Weiters liegen besonders berücksichtigungswürdige Fälle im Sinn dieser Bestimmung dann vor, wenn - ausnahmsweise - ein aus Artikel 8, EMRK direkt abzuleitender Anspruch (etwa auf Familiennachzug) besteht vergleiche , das schon zitierte Erkenntnis vom 15. April 2010, mwN).

Dazu macht der Beschwerdeführer geltend, seit 2005 familiär und wirtschaftlich in Österreich integriert zu sein, worüber die belangte Behörde die erforderlichen Erhebungen unterlassen habe. Der von ihr angenommene Zerrüttungstatbestand gehe insofern ins Leere, als das dafür allein zuständige Gericht diesen nicht im Sinne der Auflösung der Ehe gewürdigt habe, weil es die Scheidungsklage der Ehefrau des Beschwerdeführers abgewiesen habe.

Dem steht entgegen, dass die belangte Behörde nicht über den formalen Fortbestand der Ehe zu befinden hatte, sondern ihrer Beurteilung zugrunde legte, dass tatsächlich kein gemeinsames Familienleben mehr im Sinne des Art. 8 EMRK geführt werde. Der zu dieser Frage erhobenen Mängelrüge fehlt es an der Relevanz, weil nicht dargestellt wird, welche konkreten Erhebungen die belangte Behörde zu welchen Feststellungen geführt hätten, welche die Annahme besonders berücksichtigungswürdiger humanitärer Gründe gerechtfertigt hätten. Die belangte Behörde war daher auch nicht gehalten, die in der Beschwerde behaupteten "massiven Inlandsinteressen" des Beschwerdeführers und "(derzeitigen) familiären Bindungen im Inland" anzunehmen und in die Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers einfließen zu lassen. Dem steht entgegen, dass die belangte Behörde nicht über den formalen Fortbestand der Ehe zu befinden hatte, sondern ihrer Beurteilung zugrunde legte, dass tatsächlich kein gemeinsames Familienleben mehr im Sinne des Artikel 8, EMRK geführt werde. Der zu dieser Frage erhobenen Mängelrüge fehlt es an der Relevanz, weil nicht dargestellt wird, welche konkreten Erhebungen die belangte Behörde zu welchen Feststellungen geführt hätten, welche die Annahme besonders berücksichtigungswürdiger humanitärer Gründe gerechtfertigt hätten. Die belangte Behörde war daher auch nicht gehalten, die in der Beschwerde behaupteten "massiven Inlandsinteressen" des Beschwerdeführers und "(derzeitigen) familiären Bindungen im Inland" anzunehmen und in die Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers einfließen zu lassen.

Unter Bedachtnahme auf den rund dreieinhalbjährigen Aufenthalt des Beschwerdeführers, welcher mit Ausnahme der ersten drei Monate unrechtmäßig war, auf die am 9. Mai 2005 geschlossene Ehe mit einer Österreicherin, welcher seit spätestens 28. Juni 2006 kein gemeinsames Familienleben mehr im Sinne des Art. 8 EMRK zugrunde liegt, und auf die seit 15. Juni 2005 ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers, welche spätestens seit 1. Jänner 2006 ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und ohne entsprechenden Aufenthaltstitel erfolgte und somit unrechtmäßig war, kann ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund gemäß § 72 NAG nicht erkannt werden. Unter Bedachtnahme auf den rund dreieinhalbjährigen Aufenthalt des Beschwerdeführers, welcher mit Ausnahme der ersten drei Monate unrechtmäßig war, auf die am 9. Mai 2005 geschlossene Ehe mit einer Österreicherin, welcher seit spätestens 28. Juni 2006 kein gemeinsames Familienleben mehr im Sinne des Artikel 8, EMRK zugrunde liegt, und auf die seit 15. Juni 2005 ausgeübte unselbständige Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers, welche spätestens seit 1. Jänner 2006 ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung und ohne entsprechenden Aufenthaltstitel erfolgte und somit unrechtmäßig war, kann ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund gemäß Paragraph 72, NAG nicht erkannt werden.

Somit ging die belangte Behörde zutreffend davon aus, dass einer Bewilligung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrags § 21 Abs. 1 NAG entgegensteht. Zu Recht schloss die belangte Behörde auch aus dem zuletzt dargestellten Vorgehen des Beschwerdeführers betreffend den unrechtmäßigen Aufenthalt in Österreich und die unerlaubte unselbständige Erwerbstätigkeit auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Bereich des Fremdenwesens (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Juni 2009, Zl. 2009/22/0135 und 0136, mwN). Somit ging die belangte Behörde zutreffend davon aus, dass einer Bewilligung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrags Paragraph 21, Absatz eins, NAG entgegensteht. Zu Recht schloss die belangte Behörde auch aus dem zuletzt dargestellten Vorgehen des Beschwerdeführers betreffend den unrechtmäßigen Aufenthalt in Österreich und die unerlaubte unselbständige Erwerbstätigkeit auf eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Bereich des Fremdenwesens vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Juni 2009, Zl. 2009/22/0135 und 0136, mwN).

Unsubstantiiert blieb die Beschwerdebehauptung, im Lauf des Verfahrens dargetan zu haben, dass "ihm die gemeinschaftsrechtliche Freizügigkeit seiner Ehegattin zukommt", werden doch damit keine konkreten im Bereich des Beschwerdeführers oder seiner Ehefrau gelegenen Tatsachen oder Umstände behauptet.

Da der Beschwerdeführer mit seiner österreichischen Ehefrau kein gemeinsames Familienleben mehr führt, kann auch mit Blick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 15. November 2011, C-256/11, Rs Dereci ua., nicht davon ausgegangen werden, dass ihr im Fall der Verweigerung eines Aufenthaltstitels an den Beschwerdeführer der tatsächliche Genuss des Kernbestands ihrer Rechte aus dem Unionsbürgerstatus verwehrt würde (vgl. das zur Ausweisung ergangene hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, Zl. 2007/18/0750, mwN). Da der

Beschwerdeführer mit seiner österreichischen Ehefrau kein gemeinsames Familienleben mehr führt, kann auch mit Blick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 15. November 2011, C-256/11, Rs Dereci ua., nicht davon ausgegangen werden, dass ihr im Fall der Verweigerung eines Aufenthaltstitels an den Beschwerdeführer der tatsächliche Genuss des Kernbestands ihrer Rechte aus dem Unionsbürgerstatus verwehrt würde vergleiche , das zur Ausweisung ergangene hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2011, Zl. 2007/18/0750, mwN).

Die Beschwerde war sohin gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war sohin gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 26. Juni 2012

Gerichtsentscheidung

EuGH 62011CJ0256 Dereci VORAB

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008220319.X00

Im RIS seit

01.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at